

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:
6. Oktober 2009 III 38-1.19.14-99/07

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1458

Geltungsdauer bis:

15. Februar 2012

Antragsteller:

LICHTE Systemwand GmbH

Auf dem Tigge 43, 59269 Beckum

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und 21 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1458 vom 11. Februar 2002.



Z-19.14-1458

Seite 2 von 8 | 6. Oktober 2009

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Z-19.14-1458

Seite 3 von 8 | 6. Oktober 2009

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "LICHTE Systemwand RTW" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in Trennwände in Ständerbauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-97-018 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) vom 04.04.08 von mindestens 10,5 cm Wanddicke einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1360 mm (Breite) x 2260 mm (Höhe).
- 1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1400 mm (Breite) x 2300 mm (Höhe).

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden. Sofern zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, beträgt die zulässige Gesamthöhe beider Brandschutzverglasungen maximal 2680 mm.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5³ vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-15" oder "Pilkington Pyrostop 30-16" der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 20 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der

DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen;
Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN EN 1279-5:2005-08 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isollerglas - Teil 5: Konformitätsbewertungs

239643.09

3



Z-19.14-1458

Seite 4 von 8 | 6. Oktober 2009

Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 sowie bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-33 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut. Dabei sind 16 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁴ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁵) Gipsfaserplatten vom Typ "FERMACELL-Gipsfaserplatten" gemäß europäischer technischer Zulassung ETA-03/0050 in die Ständerund Querriegelprofile der Trennwand einzulegen⁶ (s. Anlagen 3 bis 18).
- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind mehrfach abgekantete und gefalzte Profile⁶ aus 0,7 mm dickem Stahlblech nach DIN EN 10143⁷ der Güte S235JR zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 18).
- 2.1.2.3 Die Glashalteleisten sind mit Abdeckprofilen⁶ aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 15088⁸ zu bekleiden.

In Abhängigkeit von den zu verwendenden Abdeckprofilen der Glashalteleisten unterscheidet man die Ausführungsvarianten "R" mit so genannten Glasabschlussrahmen und "L" mit so genannten Glasabschlussleisten (s. Anlagen 3 bis 18).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend 12 mm breite und 3 mm dicke Dichtungsstreifen aus PE-Schaumstoff⁹ einzulegen (s. Anlagen 3 bis 18).
- 2.1.3.2 In die seitlichen Fugen zwischen Glasabschlussleiste bzw. –abschlussrahmen sind umlaufend sog. Glasleisten- bzw. Glasrahmendichtungen der Firma Lichte Systemwand GmbH, Beckum,⁹ einzulegen (s. Anlagen 3 bis 18).
- 2.1.3.3 Sofern Glasabschlussrahmen als Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 verwendet werden, sind im Bereich der Aneinanderreihung von Brandschutzverglasungen gemäß Abschnitt 1.2.4 zwischen den Glasabschlussrahmen oder beim Anschluss der Brandschutzverglasung an die Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.2 in der Fuge zwischen dem Glasabschlussrahmen und der Beplankung der Trennwand spezielle Dichtungsprofile⁹ der Firma Lichte Systemwand GmbH, Beckum, einzulegen (s. Anlagen 5, 7, 9 und 13 bis 15).
- 2.1.3.4 In die Fugen zwischen den sog. Anschlussprofilen und den Massivbauteilen sind 10 mm breite und 5 mm dicke Dichtungsstreifen aus PE-Schaumstoff⁹ und 10 mm breite und 2,5 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-249 einzulegen⁶ (s. Anlagen 3, 4, 11, 12, 17 und 18). Die verbleibenden Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A⁴ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁰) Mineralwolle vom Typ "Termarock" gemäß DIN EN 13162¹¹ und allgemeiner bauaufsichtlicher

4	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; B egriffe, Anfo rderungen und Prüfungen		
5	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Tell 10 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten		
6	Der konstruktive Aufbau ist beim	Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.		
7	DIN EN 10143:2006-09	Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl – Grenzabmaße und Formtoleranzen		
8	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen		
9	Die Materialangaben sind beim D	Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.		
10	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten		
11	DIN EN 13162:2001-10	einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation		



Z-19.14-1458

Seite 5 von 8 | 6. Oktober 2009

Zulassung Nr. Z-23.15-1468 mit einer Mindestrohdichte von 100 kg/m³ und einem Schmelzpunkt über 1000 °C auszufüllen.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Glashalteleisten sind an den Ständer- und Querriegelprofilen der Trennwand durch Aufstecken zu befestigen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach der jeweiligen Produktnorm und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie nach Bauregelliste A Teil 1 versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 bezüglich des Brandverhaltens entsprechend den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-33 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3 - mit Ausnahme der PE-Schaumstoff-Streifen nach Abschnitten 2.1.3 - bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit

- der CE-Kennzeichnung entsprechend der jeweiligen Produktnorm und, wo gefordert, zusätzlich dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) bzw. entsprechend der europäischen technischen Zulassung bzw.
- dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) entsprechend dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis

gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1458
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlagen 1 und 2).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3 - mit Ausnahme der Streifen aus "PROMASEAL-PL" und der Mineralwolle vom Typ "Termarock" nach Abschnitt 2.1.3.4 -



Z-19.14-1458

Seite 6 von 8 | 6. Oktober 2009

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005:01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3 - mit Ausnahme der Streifen aus "PROMASEAL-PL" und der Mineralwolle vom Typ "Termarock" nach Abschnitt 2.1.3.4 - ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu Demaches Institut wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 **Entwurf**

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden (s. Anlagen 1).

fiir Bantechnik

3.2 Bemessung

3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) entsprechend DIN 4103-1¹² (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 000303 vom 14.06.2000 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Zweigstelle Würzburg, zu entnehmen. Danach beträgt z.B. für eine maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung von 3500 mm der maximal zulässige Pfostenabstand



Z-19.14-1458

Seite 7 von 8 | 6. Oktober 2009

der Ständerprofile der Trennwand 2250 mm im Einbaubereich 1 und 1125 mm im Einbaubereich 2.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Wandkonstruktion durchlaufen.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 4.2.2 – und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in die Trennwand

Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut. Dafür sind umlaufend 16 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren Gipsfaserplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 in die Ständer- und Querriegelprofile der Trennwand einzulegen (s. Anlagen 3 bis 18).

Als Glashalteleisten sind Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden, die an den Ständer- und Querriegelprofilen der Trennwand durch Aufstecken zu befestigen sind (s. Anlagen 3 bis 18).

Die Glashalteleisten sind mit Aluminiumprofilen nach Abschnitt 2.1.2.3 wahlweise als Ausführungsvariante "R" (s. Anlagen 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17) oder "L" (s. Anlagen 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 18) zu bekleiden.

Bei der Ausführungsvariante "R" sind die Glasabschlussrahmen in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und unter Verwendung von Stahlwinkeln miteinander zu verbinden sind. Die Befestigung erfolgt unter Verwendung von Befestigungsklips aus Stahl, die mit dem Glasabschlussrahmen zu verschrauben und in Abständen von ca. 350 mm bis 450 mm durch Stecken in die Ständer- und Querriegelprofilen der Trennwand zu befestigen sind.

Bei der Ausführungsvariante "L" werden die Glasabschlussleisten gemäß Anlage 2 in den Nuten der Glashalteleisten durch Aufstecken befestigt.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Trennwand muss mindestens 10,5 cm dick sein (s. Anlagen 5 und 6).

Der Aufbau der Trennwand muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-97-018 vom 04.04.2008 entsprechen.

Bei allen Einbauvarianten und Anschlussmöglichkeiten müssen durch die Glashalteleisten ausreichend breite und tiefe Nuten zur Aufnahme der Scheiben und der Dichtungen gebildet werden.

Doutabes Institut



Z-19.14-1458

Seite 8 von 8 | 6. Oktober 2009

- 4.2.2 Die Brandschutzverglasung darf an ihren seitlichen und oberen Rändern unter Verwendung von speziellen Anschlussprofilen⁶ aus Stahlblech sowie geeigneten Befestigungsmitteln gemäß den statischen Erfordernissen in Abständen ≤ 400 mm an Massivbauteile aus Mauerwerk oder Beton angeschlossen werden.
 - In die Fugen zwischen den sog. Anschlussprofilen und den Massivbauteilen sind Dichtungsstreifen⁹ und Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes gemäß Abschnitt 2.1.3.4 einzulegen⁶. Die verbleibenden Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbarer Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3.4 auszufüllen. Die Ausführung dieser Anschlüsse muss gemäß den Anlagen 3, 4, 11, 12, 17 und 18 erfolgen.
- 4.2.3 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander bzw. maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, sind die Zwischenständer und Querriegel der Trennwand unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend den Anlagen 7, 8, 15 und 16 auszuführen.
- 4.2.4 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glashalterung sowie der Anschlussprofile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.5 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei 3 mm hohe Klötzchen aus Hartholz abzusetzen. In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen (s. Anlagen 3 bis 18).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 10 mm betragen (s. Anlagen 3 bis 18).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

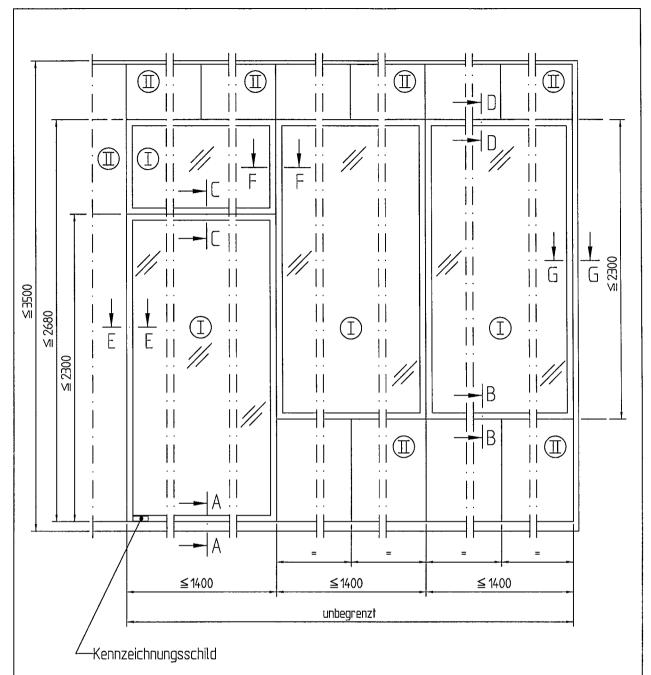
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 21). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze





- Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-15" bzw. "Pilkington Pyrostop 30-16", Dicke ca. 29 mm, Aufbau entsprechend Anlage 20, mit den max, zul. Abmessungen: 1360 mm (Breite) x 2260 mm (Höhe)
- (II) Trennwand nach Abschnitt 1.2.2



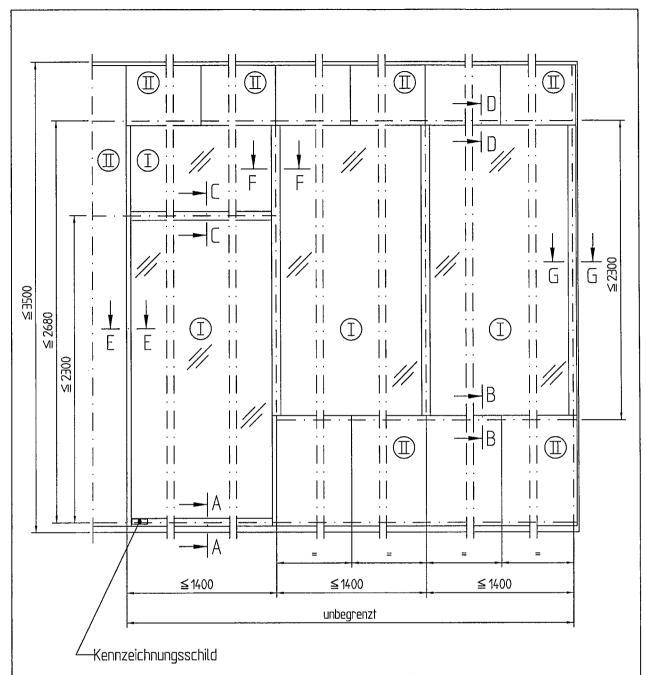
alle MaBe in mm

MaBstab: 1:25

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

– Übersicht, Ausführungsvariante "R"

Anlage 1 zur Zulassung Nr. Z-19.14- 1458 vom 06.10.2009



- Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-15" bzw. "Pilkington Pyrostop 30-16", Dicke ca. 29 mm, Aufbau entsprechend Anlage 20, mit den max, zul. Abmessungen: 1360 mm (Breite) x 2260 mm (Höhe)
- (II) Trennwand nach Abschnitt 1.2.2



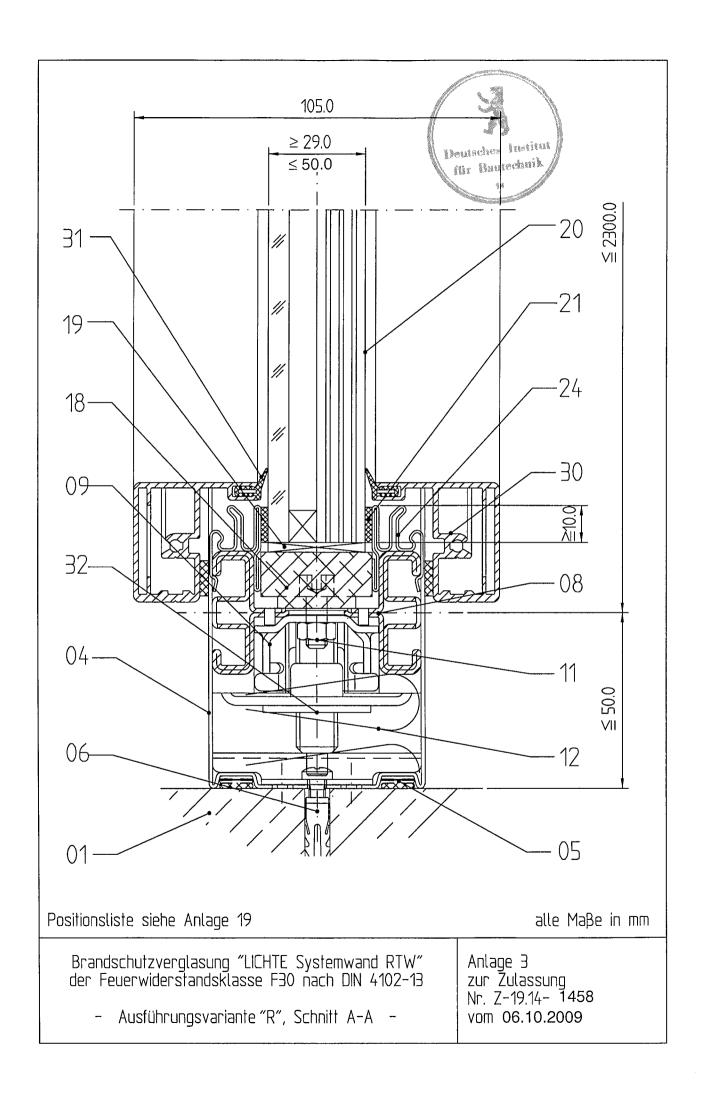
alle Maße in mm

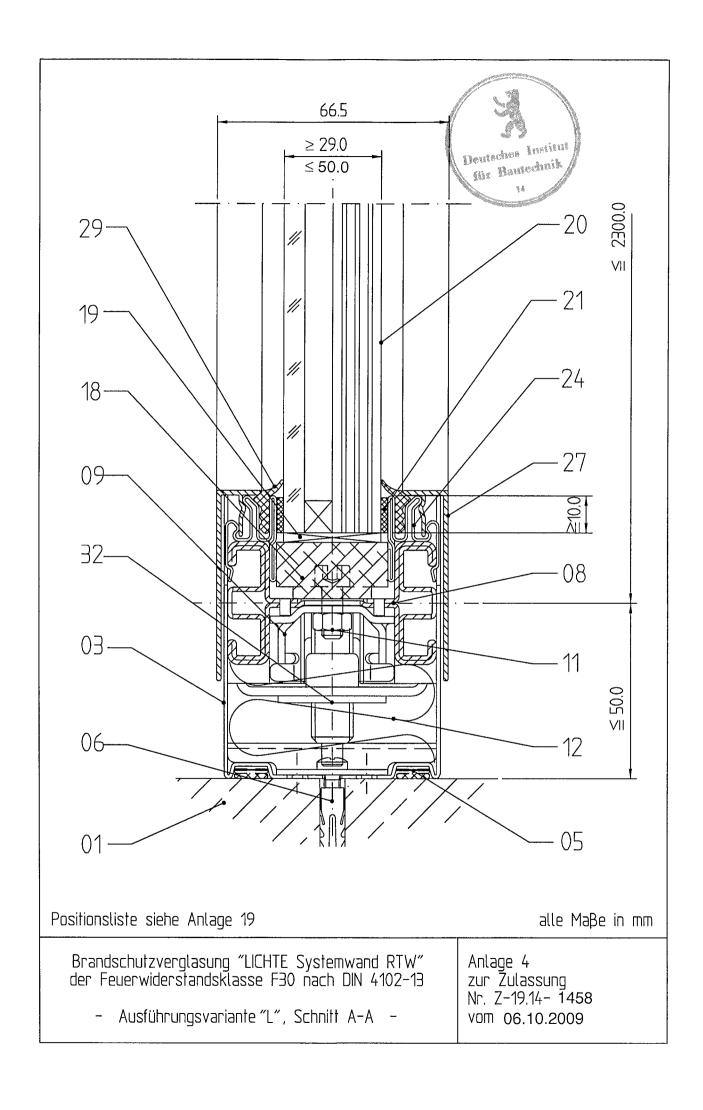
Maßstab: 1:25

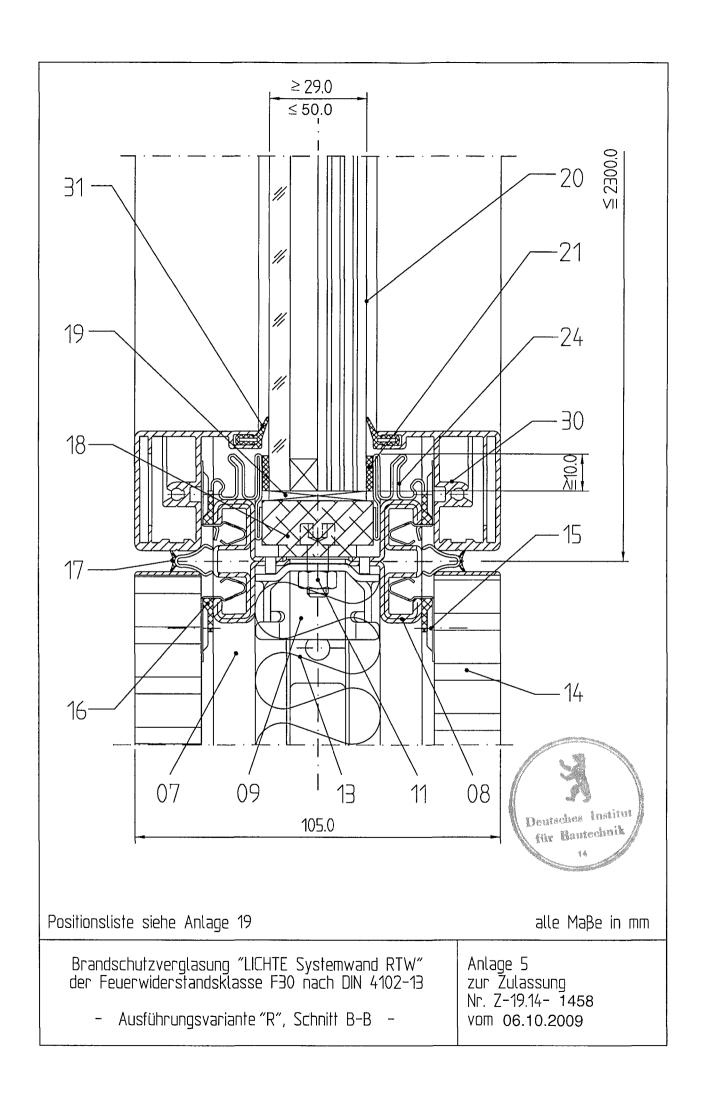
Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

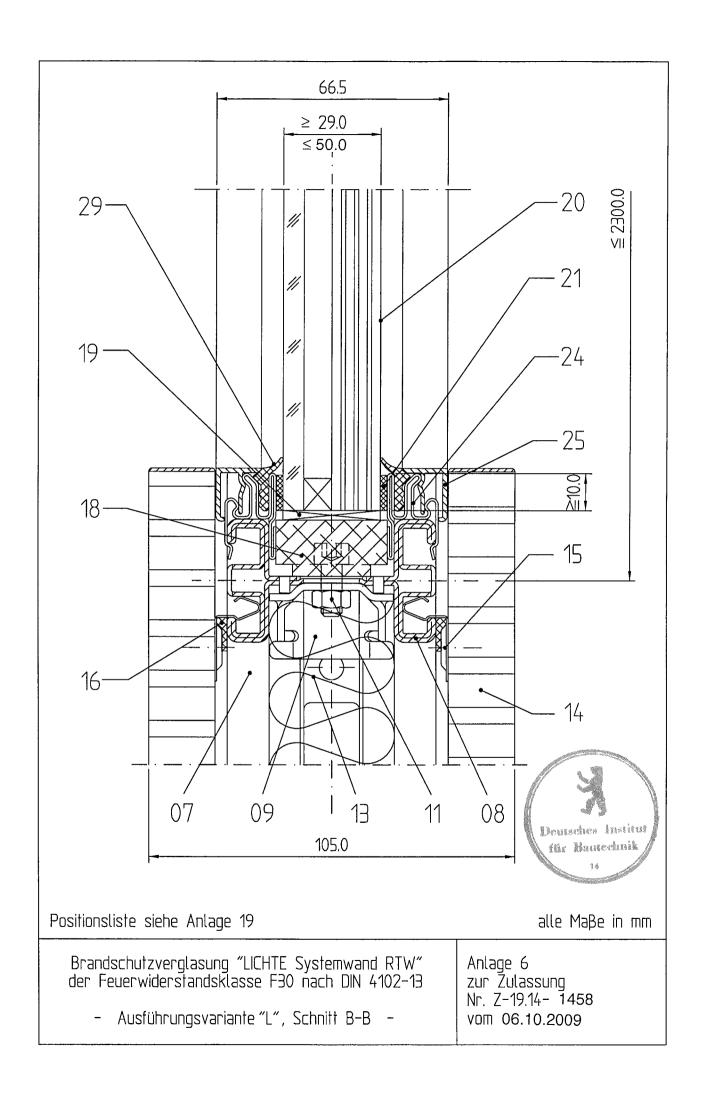
– Übersicht, Ausführungsvariante "L"

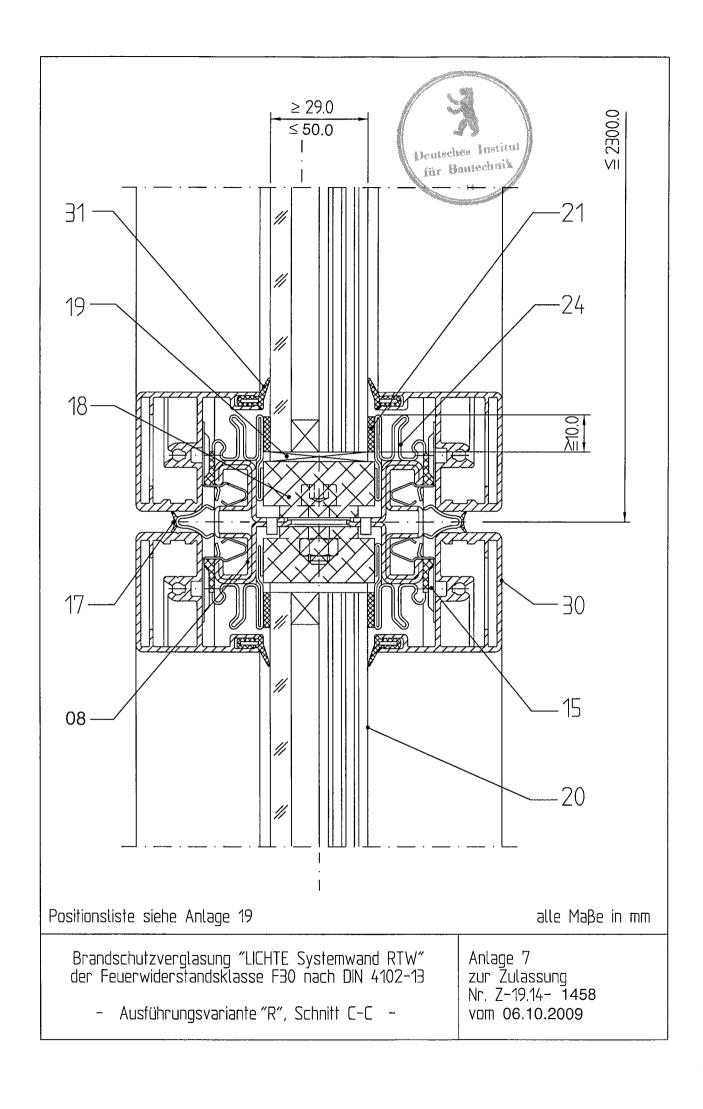
Anlage 2 zur Zulassung Nr. Z-19.14- 1458 vom 06.10.2009

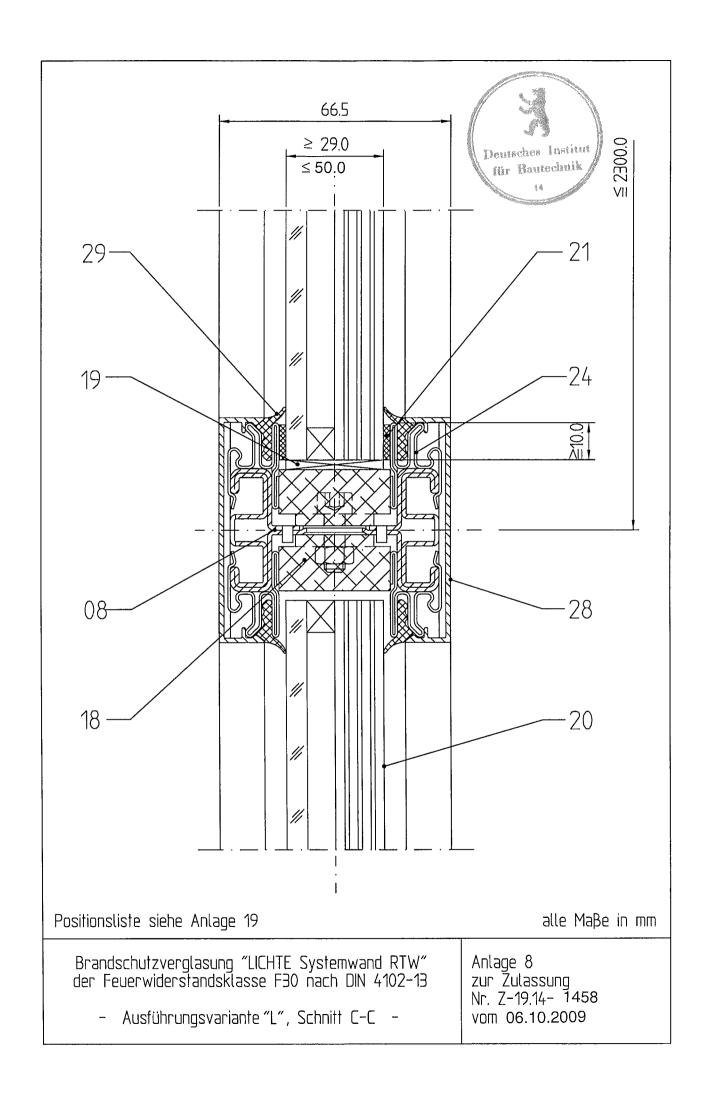


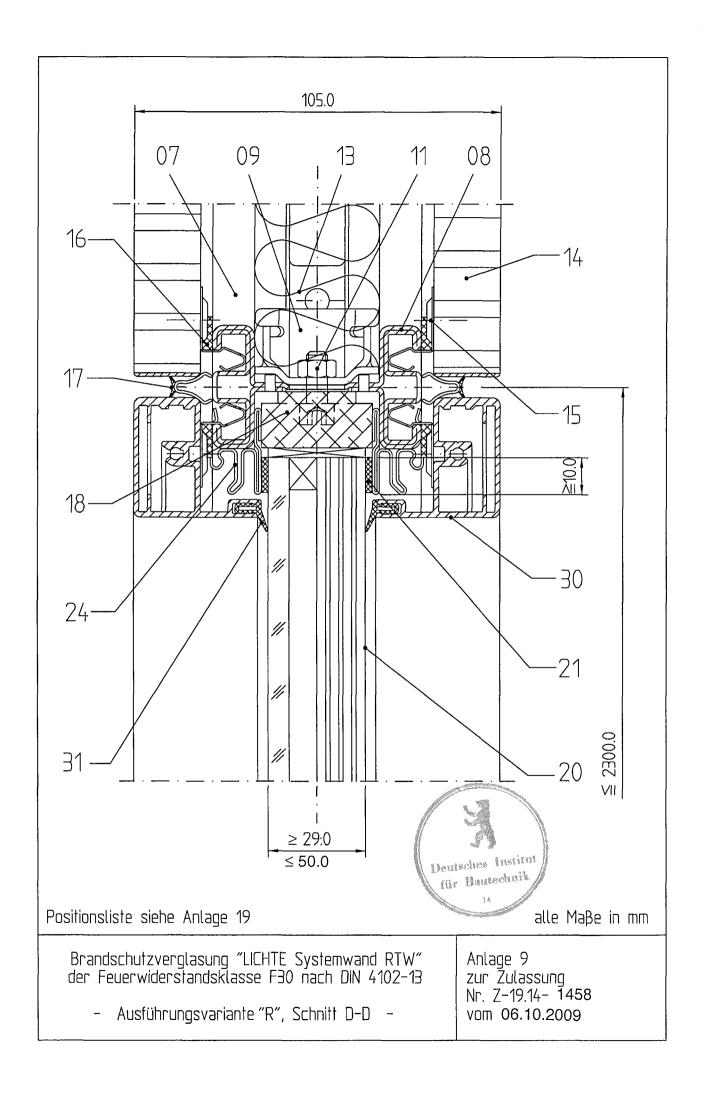


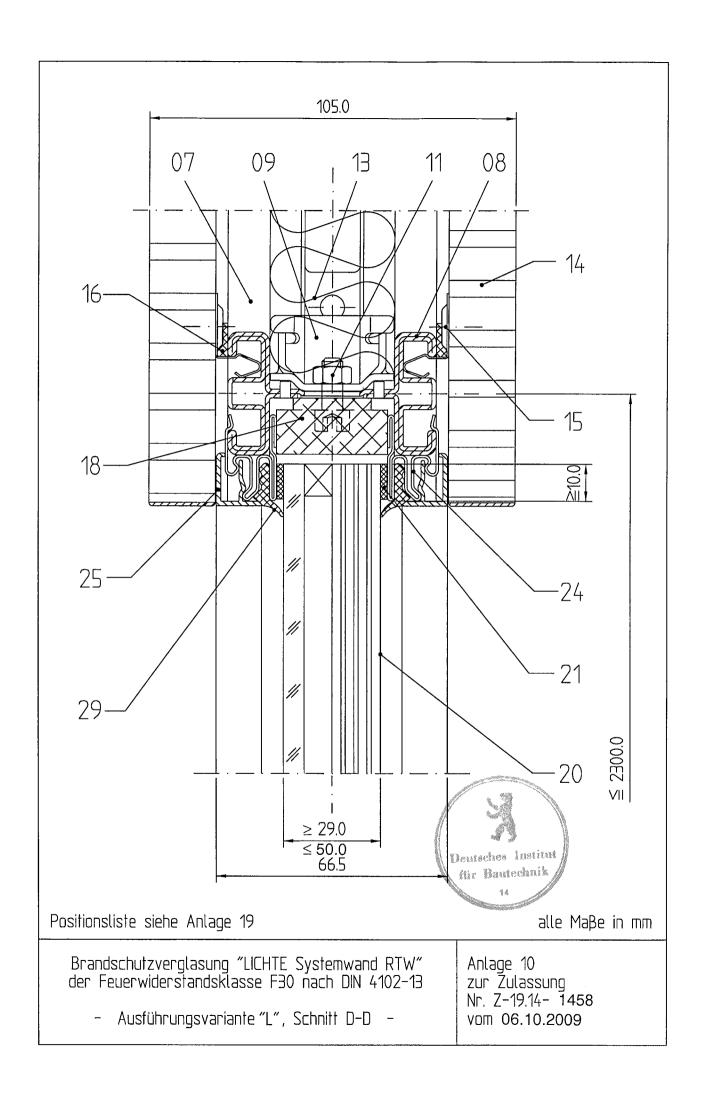


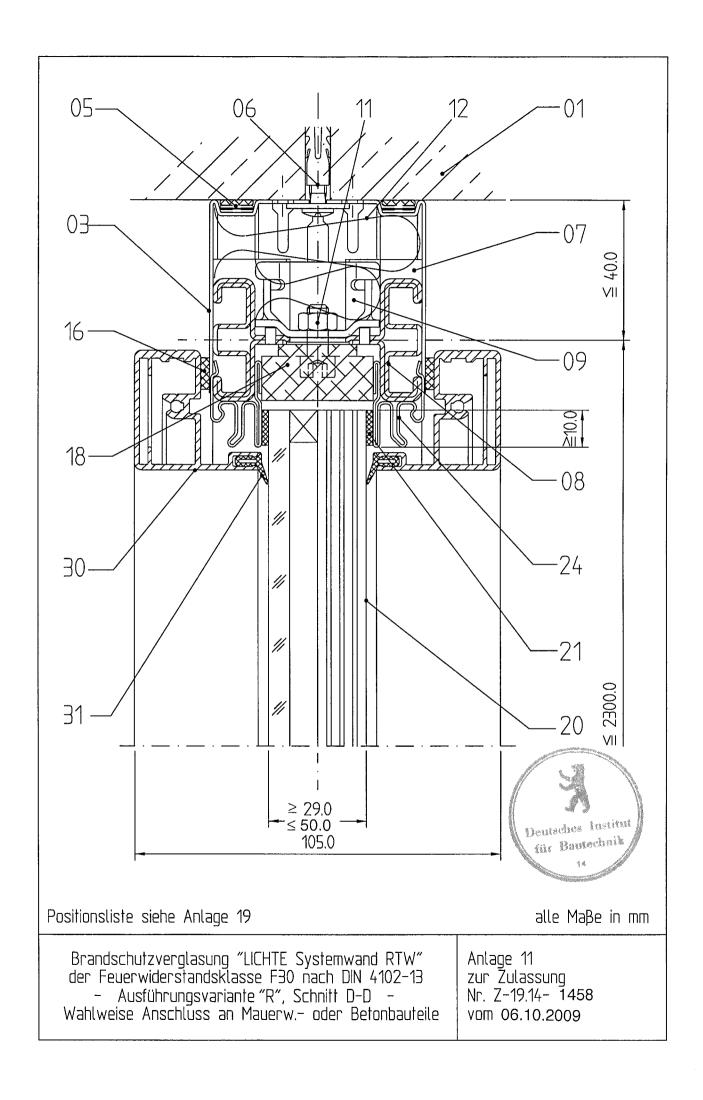


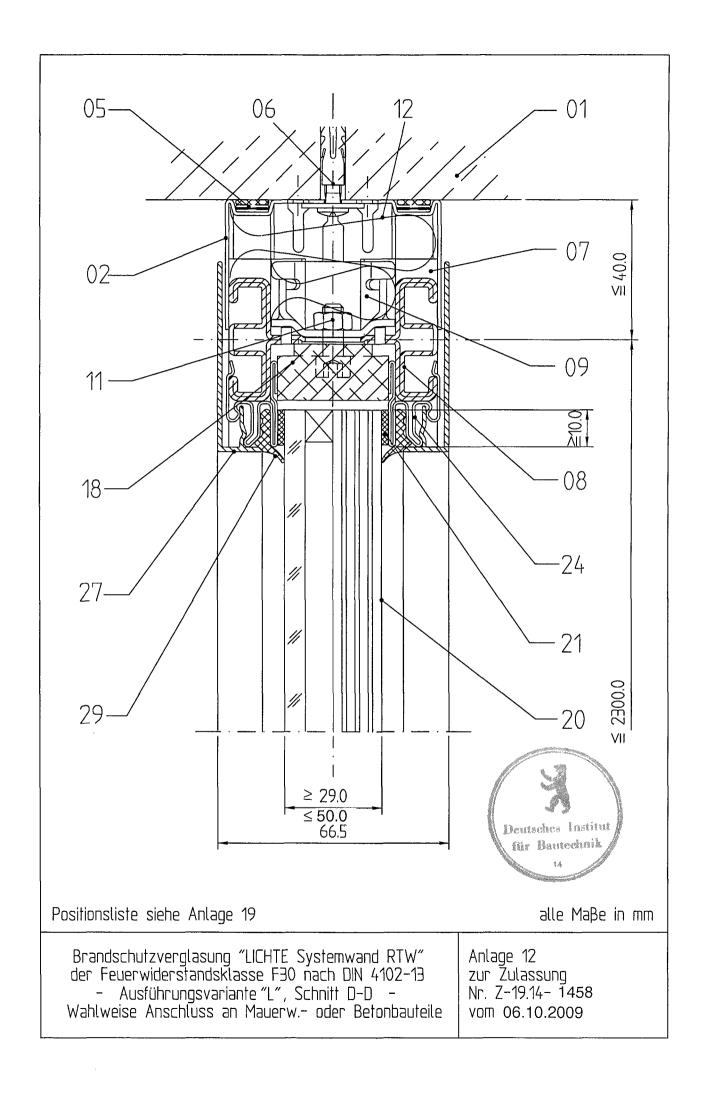


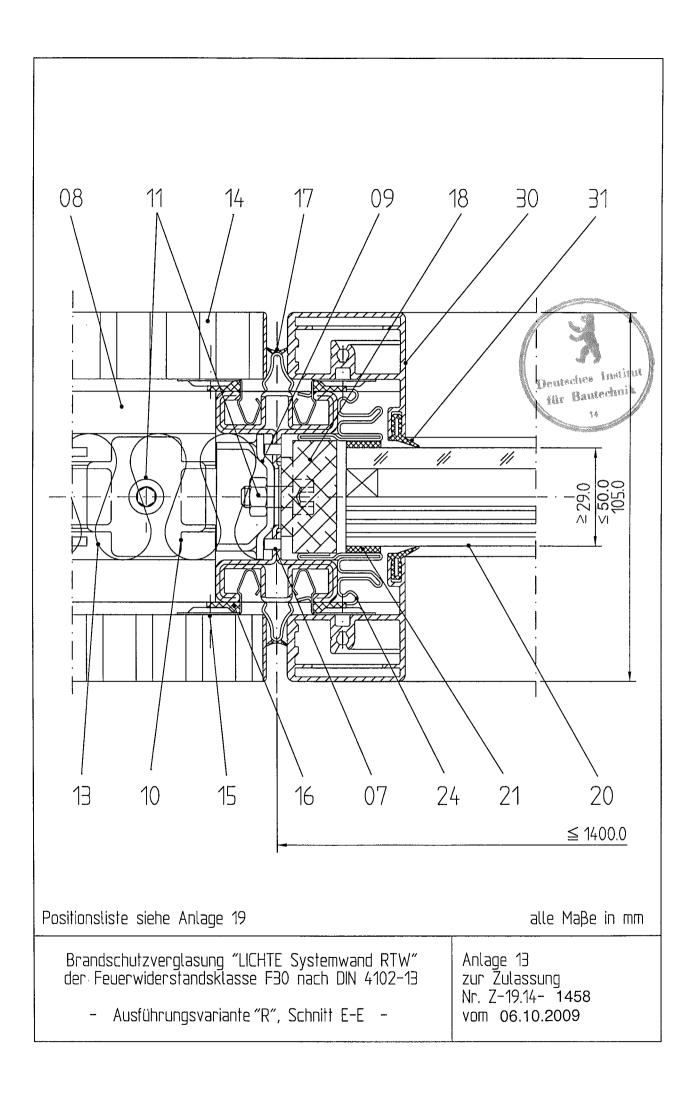


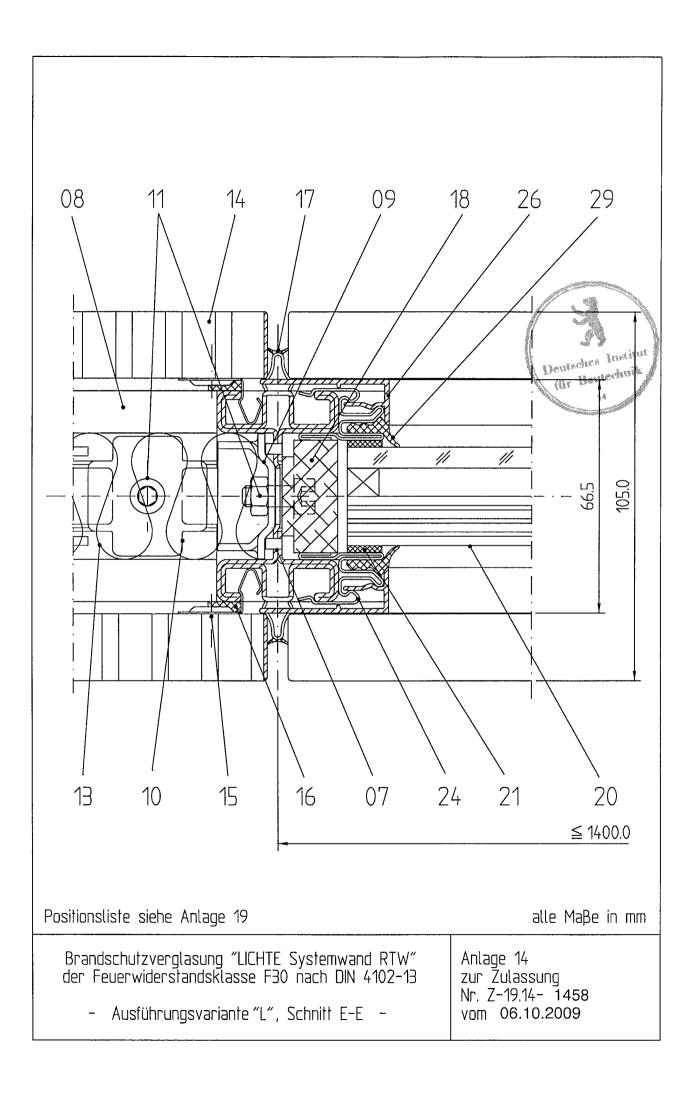


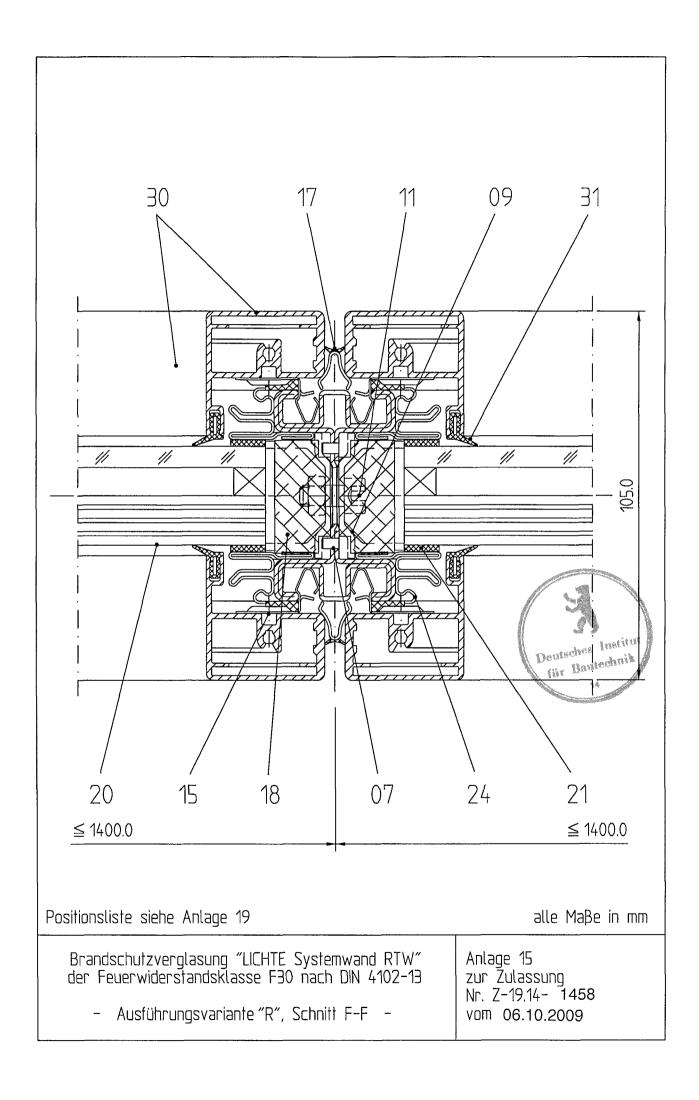


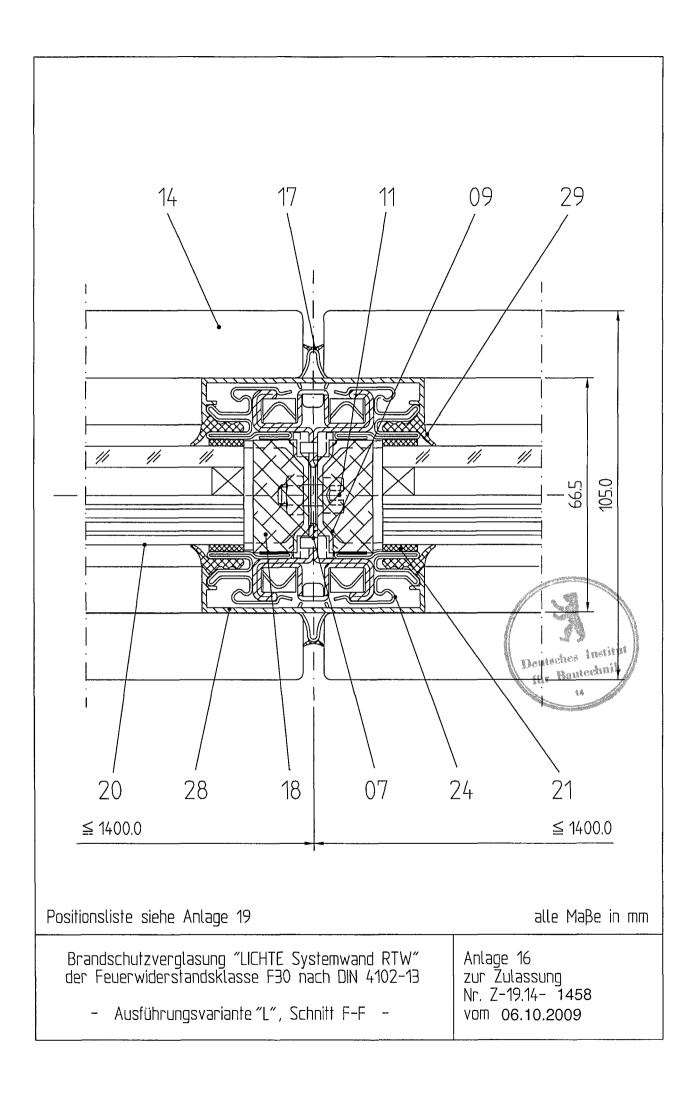


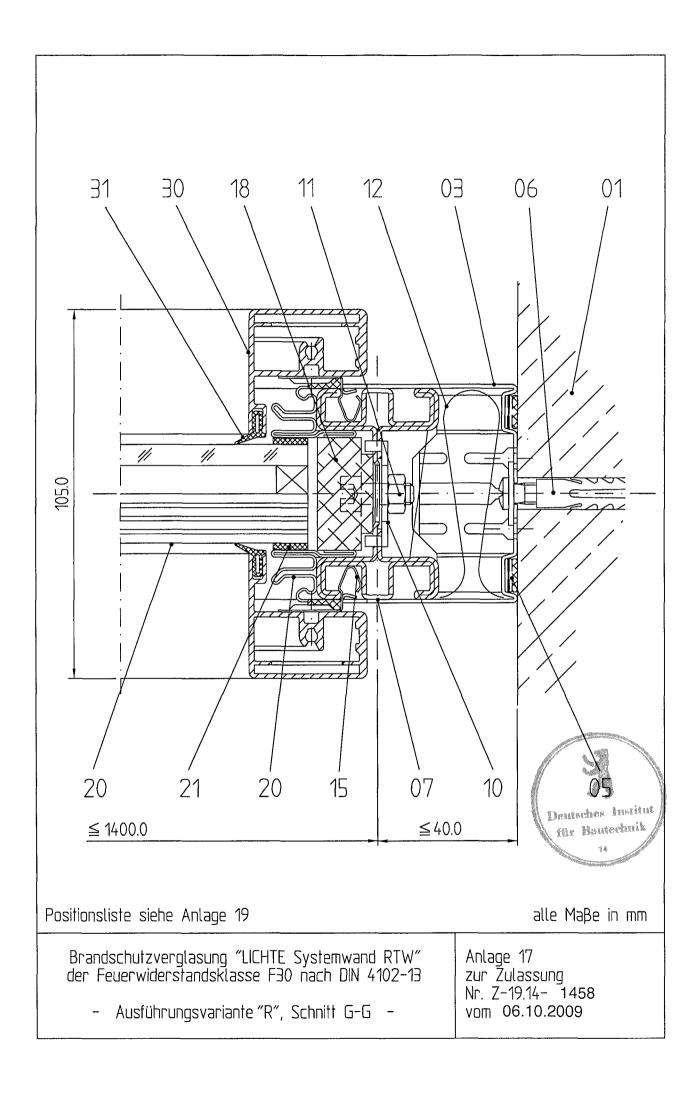


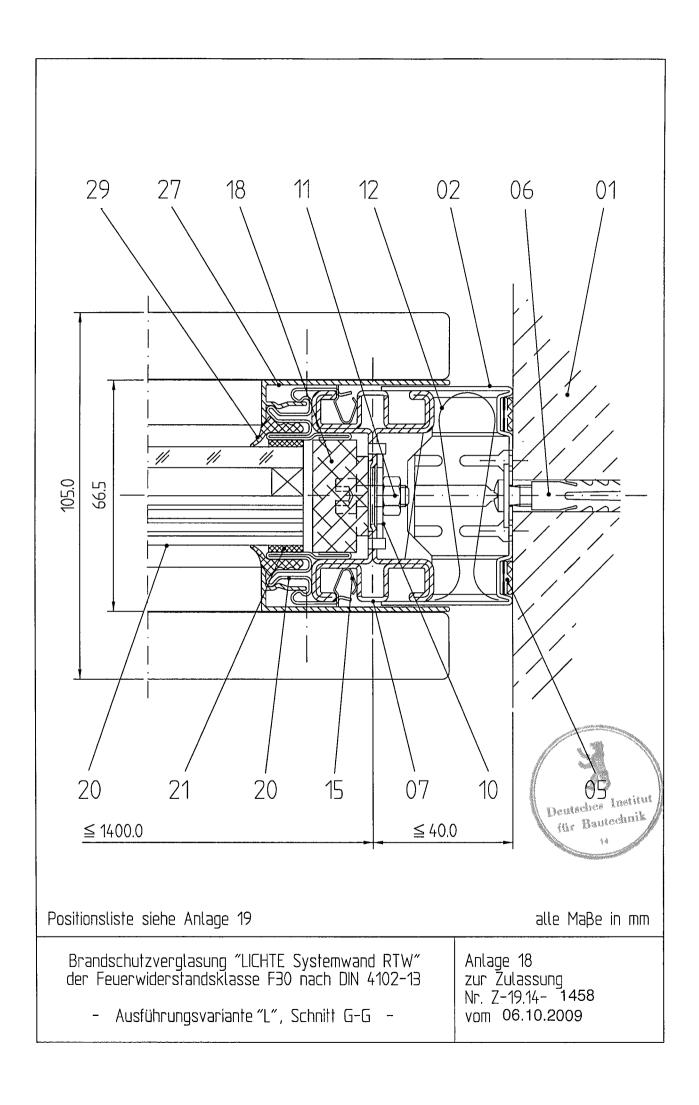












POS BENENNUNG / BEMERKUNG 01 Angrenzendes Bauteil aus Mauerwerk oder Beton 02 Anschlussprofil 37, U-Stahlblech, 37 x 63 x 37 x 1, Anschlussfläche geschlitzt 03 Anschlussprofil 55, U-Stahlblech, 55 x 63 x 55 x 1, sonst wie vor 04 Anschlussprofil 87, U-Stahlblech, 87 x 63 x 105 x 1, sonst wie vor Anschlussdichtung, bestehend aus einem PE-Schaumstoffstreifen 5 x 10 mm¹ und 05 einem "PROMASEAL-PL"-Streifen 2,5 x 10 mm 06 Kunststoffdübel, "UPAT UL6", mit Halbrundholzschraube 5 x 50 und Unterlegscheibe Ø 5.3 DIN EN ISO 7093-1, Befestigungsabstand ca. 400 mm 07 Ständer, I-förmiges Stahlblechprofil, 60 x 35 x 1.25 gelocht und geschlitzt, mit Aufnahmenuten für Befestigungsklips Pos. 15 80 Querriegel, identisch mit Pos. 07 Querriegelhalter, Stahlblechformteil 78 x 61 x 35 x 2, mit je einer Schraube und einer 09 Mutter Pos. 11 sowie einer Unterlegplatte Pos. 10, an Ständer Pos. 07 und Querriegel Pos. 08 verschraubt 10 Unterleoplatte, Stahlblech 35 x 35 3 Befestigungsschraube mit Mutter, M6 x 16, Stahl 11 12 Rockwool Mineralfaserplatte "TERMAROCK", 60 mm dick, R ca. 100 kg/m³, gemäß DIN EN 13162, als Streifen in den Anschlussprofilen Pos. 02, 03 und 04 Rockwool Mineralfaserplatte "TERMAROCK", 40 mm dick, R ≥ 50 kg/m³, gemäß 13 DIN EN 13162 Bekleidung (Wandschalen, Bandraster und Passblenden) Holzspanplatte, 19 mm dick. 14 furniert oder beschichtet. Baustoffklasse B2 Befestigungsklips, Federbandstahl 25 x 42 x 12 x 0,4, Verlegeabstand ca. 350 bis 15 450 mm, mit je 2 Stück Euroschrauben an Pos. 14 bzw. Pos. 30 verschraubt 16 Bekleidungsdichtung, PE-Schaumstoffstreifen 5 x 10 mm, selbstklebend¹ Fugendichtung, Hart/Weich-Profil PPH/TPE1 17 18 "FERMACELL"-Gipsfaserplattenstreifen, verglasungsseitig umlaufend, 32 x 16 mm, in Pos. 07 und 08 integriert 19 Unterklotzung, 28 x 3 x 80. Hartholz 20 Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-15" bzw. "Pilkington Pyrostop 30-16" gemäß Anlage 20, mit den max. zul. Abmessungen 1360 mm (Breite) x 2260 mm (Höhe) 21 Vorlegeband, PE-Schaumstoffstreifen 3 x 1 mm, selbstklebend, Verwendung mit Pos. 20 24 Glashalteleiste, verglasungsseitig umlaufendes H-förmiges Stahlblechprofil, 15 x 24,5 x 0.7 an Pos. 07 bzw. 08 verrastet, mit Aufnahmenute für Pos. 29 und Nocken zum Befestigen der Pos. 25, 26, 27 und 28 25 Glasabschlussleiste 15. L-förmiges Leichtmetallprofil. 15 x 15 x 1.3. mit Pos. 24 verklipst 26 Glasabschlussleiste 37, wie vor, 15 x 37 x 1.3 27 Glasabschlussleiste 54. wie vor. 15 x 54 x 1.3 Glasabschlussleiste 64, U-förmiges Leichtmetallprofil, 15 x 64 x 15 x 1.3, mit Pos. 24 28 verklipst Glasleistendichtung, Weichprofil, APTK¹ 29 Glasabschlussrahmen, Leichtmetallprofil, 34 x 36.5 x 19, 4-teilig, mit Eckwinkeln gefügt 30 und verschraubt; über Befestigungsklips Pos. 15 mit Pos. 07 und 08 verrastet 31 Glasrahmendichtung, Weichprofil, APTK¹ 32 Höheneinstellvorrichtung, Stahlblechformteil mit Stellschraube M12, in Ständer Pos. 07 integriert Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt. Donnelles Institut

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 19 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1458 vom 06.10.2009

Rantechnik

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-1. Iso"

Prinzipskizze: ~< 50 mm ~≥ 29 mm

Brandschutzisolierglas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten sowie vorgesetzter Gegen-/Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Gegen-/Außenscheibe:

Floatglas

≥ 6 mm bei "Pilkington Pyrostop® 30-15"

nach DIN EN 572-9,

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas ≥ 6 mm bei "Pilkington Pyrostop® 30-16" nach DIN EN 12150-2, wahlweise heißgelagert nach BRL A Teil 1.

für Bantechni

* Wahlweise mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe –

Anlage 20 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1458 vom 06.10.2009

Übereinstimmungsbestätigung

_	Name und Anschrift des Unternehmens, das die Branc (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:				
	Baustelle bzw. Gebäude:				
_	Datum der Herstellung:				
	- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung(en):				
Hi	ermit wird bestätigt, dass				
_	 die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom				
-	die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.				
	(Ort, Datum)	(Firma/Uniterschrift)			
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)					
	Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 21 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1458 vom 06.10.2009			